



Allgemeine Geschäftsbedingungen der MinERALiX GmbH

§ 1 Vorbemerkung

1.1 Die MinERALiX GmbH – nachfolgend MinERALiX genannt – ist anerkannter Entsorgungsfachbetrieb für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten: Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfallstoffen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, Erdaushub, mineralische Baureststoffe und Bauschutt sowie weiterer mineralischer und nichtmineralischer Abfälle gemäß Einzelgenehmigung – nachfolgend Abfälle genannt. Auch Beförderung, Handeln und Makeln von Abfällen werden entsprechend den Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb von MinERALiX durchgeführt.

1.2 Die o.g. Tätigkeiten beziehen sich auf eigene Bauschuttrecyclinganlagen und Abfallzwischenlager, auf Deponiemaßnahmen, technische Reinigungsverfahren, Verfestigungen, Sanierungen im Rahmen des Flächenrecycling, Schüttungen und Rekultivierungen, die MinERALiX betreibt oder Partneranlagen überlässt.

1.3 Die Zulassung von Abfallarten ist anlagen- bzw. standortspezifisch gemäß den jeweiligen Genehmigungsbescheiden geregelt.

1.4 Die durch Aufbereitung und Recycling hergestellten Recyclingprodukte bzw. Baustoffe werden ebenfalls von MinERALiX ab Werk vertrieben oder an den Kunden bzw. Auftraggeber geliefert.

1.5 Weiterhin vertreibt MinERALiX mineralische Schüttgüter bzw. Baustoffe wie z.B. Kies, Sand und Schotterprodukte ab Werk oder frei Bau.

§ 2 Allgemeines

2.1 Für alle Angebote und Leistungen von MinERALiX, insbesondere für Abfalltransporte, Behandlungs- und Verwertungsmaßnahmen auf den eigenen Anlagen von MinERALiX bzw. an Standorten, auf denen MinERALiX als Betreiber einer oben genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit fungierte sowie für Maklertätigkeiten gemäß § 53 KrWG gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die besonderen Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen oder Standorte. Der Auftraggeber – nachfolgend AG genannt – erklärt sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der MinERALiX mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MinERALiX einverstanden. Abweichende Regelungen des AG sind nur wirksam, wenn MinERALiX sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2.2 Einzelheiten der technischen Ausführung oder technische Nebenbedingungen werden im Angebot und im schriftlichen Auftrag definiert.

2.3 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

2.4 Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Angebote und Auftragsannahme

3.1 Angebote von MinERALiX sind freibleibend und unverbindlich. Das Angebot gilt in Abhängigkeit von den anlagenspezifischen Annahmegrenzen, vorbehaltlich einer erforderlichen (behördlichen) Genehmigung, vorbehaltlich einer Überprüfung des Abfallmaterials vor Ort sowie einer Eignungsprüfung durch die annehmende Stelle (Verwertungsanlage).

3.2 Vertragsbeziehungen mit MinERALiX hinsichtlich Art und Umfang der im Geltungsbereich definierten Leistungen kommen erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des AG oder des Lieferscheins von MinERALiX oder mit Vertragsunterzeichnung beider Vertragsparteien zustande.

3.3 Für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Angebot ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Mitarbeiter von MinERALiX, die über den Inhalt des schriftlichen Angebotes/Vertrages hinausgehen,

sind nur verbindlich, wenn sie durch MinERALiX schriftlich bestätigt werden. Unterbleibt die schriftliche Bestätigung, so gelten auch ohne ausdrückliche Ablehnung entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG für die Vertragsbeziehungen nicht.

3.4 Soweit eine Abfallanlieferung oder Materialabholung in den Werken der MinERALiX oder eine Lieferung/Abholung durch MinERALiX frei Baustelle/Verwendungsstelle erfolgt, für die weder von Seiten des AG ein schriftlicher Auftrag vorliegt, noch von Seiten MinERALiX eine Bestätigung erfolgt ist, werden ab Verladen im Werk/auf der Baustelle diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil.

§ 4 Leistungszeit, Lieferungsbedingungen

4.1 Die Übernahme von Lieferaufträgen erfolgt unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit.

4.2 Vor der Übergabe der Ware im Werk hat der AG die Ware auf vertraglich zugesicherte Eigenschaften zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der AG bzw. Materialempfänger ist verpflichtet die Ware bei der Beladung im Werk nach der verlangten Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Beanstandungen sofort vor Verlassen des Werkes mitzuteilen. Unterlässt der AG bzw. Materialempfänger die sofortige Mitteilung einer Beanstandung gilt die Ware als genehmigt, auch wenn nachträglich Beanstandungen mitgeteilt werden.

Mit der Übergabe der Ware im Werk gilt die Leistungsverpflichtung von MinERALiX als erfüllt. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des AG, unabhängig von der Regelung der Versandkosten.

4.3 Die von MinERALiX angegebene Liefer- und Leistungsfrist ist so bemessen, dass die Einhaltung bei normalem Geschäftsgang wahrscheinlich ist. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch MinERALiX, nicht jedoch vor dem Vorliegen aller vom AG zu erbringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, richtigen und vollständigen Deklarationen bei Entsorgungsleistungen, sowie Leistung der vereinbarten Anzahlung, etc. Vereinbarte Leistungsfristen bei Abfällen beziehen sich auf die Übernahme der Abfälle beim AG.

4.4 Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn MinERALiX die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Soweit von MinERALiX nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, ist MinERALiX berechtigt, die Lieferung/Leistung/Restlieferung/Restleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit gleiche Umstände die Leistungserbringung unmöglich machen, ist MinERALiX berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat MinERALiX z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei MinERALiX oder den Vorlieferern von MinERALiX oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes von MinERALiX abhängig ist.

4.5 Soweit MinERALiX vom AG Gut zur Beförderung entgegen nimmt, hat der AG das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand zu übergeben. Des Weiteren hat er die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere ebenfalls zu übergeben. MinERALiX überprüft Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsguts nur dann, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der AG hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten. Die Überprüfung des äußeren Zustandes des Gutes sowie deren Zeichen und Nummern erfolgt durch MinERALiX, sofern dies möglich und zumutbar ist. Wenn MinERALiX im Auftrag des AG die Beförderung von Gut übernimmt, informiert der AG MinERALiX rechtzeitig über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie einzuhaltenden Terminen auch besondere technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör. MinERALiX kann verlangen, dass der AG den Zustand des Gutes in einem Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt, wenn MinERALiX ein Gut zur Beförderung annimmt, welches äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist.

4.6 Soweit MinERALiX vereinbarungsgemäß Gut des AG abholt, erfolgt dies an der vereinbarten Stelle. Dementsprechend erfolgt die Auslieferung der Lieferung bzw. Leistung grundsätzlich an der vereinbarten Stelle; werden die Stellen auf Wunsch des AG nachträglich geändert, trägt dieser alle dadurch entstandenen Mehrkosten.

4.7 Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind in zumutbarem Umfang jederzeit zulässig. Soweit es technische, wirtschaftliche oder administrative Erfordernisse unmöglich erscheinen lassen, ist MinERALiX unter Berücksichtigung der Interessen des AG berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu ändern.

4.8 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der AG. Bei Lieferung an die bzw. Abholung von der vereinbarten Stelle muss das Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der AG hat das nicht Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Für das Beladen muss ausreichend großes Ladegerät an der Ladestelle vorhanden sein. Soweit nicht anders vereinbart, ist für Reinigungsarbeiten bei Lieferung an der Entladestelle und bei Abholung an der Ladestelle der AG verantwortlich. Ist der AG Unternehmer, so gelten die dem Lieferschein / Übernahmechein / Begleitschein unterzeichnenden Personen MinERALiX gegenüber als zur Abnahme / Abgabe des Gutes bzw. des Liefergegenstandes und zur Bestätigung des Empfangs / der Abgabe bevollmächtigt.

4.9 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme/Abgabe hat der AG MinERALiX unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung des vereinbarten Preises zu entschädigen, es sei denn, der AG hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Falle der Abholung im Werk / Anlieferung an der Entsorgungsanlage ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme/Abgabe der Ware/des Abfalls und Bezahlung des Preises. MinERALiX leistet an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche AGs bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten die rechtsverbindliche Erklärung von MinERALiX entgegenzunehmen.

4.10 Soweit der AG MinERALiX beauftragt gefährliches Gut zu befördern, hat er bei Vertragsabschluss schriftlich oder in Textform alle Angaben über die Gefährlichkeit des Gutes und soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR/GGVSE so sind UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe des Gefahrgutes nach den ADR/GGVSE in der jeweils gültigen Fassung und der dafür erforderlichen Schutzausrüstung anzugeben; eine Mitteilungsmöglichkeit bei Abruf besteht für den AG nur, wenn ihm eine vorherige Mitteilung nicht möglich ist.

4.11 Im Entsorgungverkehr (Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung) verpflichtet sich der AG alle jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Entsorgungverkehrs zu beachten. Der AG ist insbesondere verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren und dies MinERALiX gegenüber – spätestens bei Abschluss des Beförderungsvertrages - mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Auftragsgegenstand

5.1 Gegenstand des Auftrages ist, je nach Vereinbarung zwischen den Parteien, eine oder mehrere in den Vorbemerkungen genannte abfallwirtschaftliche Tätigkeit sowie der Vertrieb und die Lieferung der mineralischen Schüttgüter. MinERALiX wird den Vertragsgegenstand im Rahmen der gültigen Gesetze, Verordnungen und der jeweiligen Betriebsgenehmigungen der Anlagen oder Standorte behandeln. Der AG erkennt dies als verbindlich an.

5.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, behält sich MinERALiX vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Auswahl der Anlagen oder der Standorte sowie die Recyclingfähigkeit des

Abfalls und die Wiederverwendbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Anlagen oder Standorte zu ändern oder abweichend von der ursprünglichen Absicht den Abfall zu recyceln oder der Wiederverwendung zuzuführen.

§ 6 Gewährleistung, Mängelrügen

6.1 Gewährleistungsansprüche gegen MinERALiX stehen nur dem jeweiligen AG zu und sind nicht übertragbar. Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgebliebenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom AG, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, unverzüglich bei Lieferung des Liefergegenstandes/Abnahme des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes zu rügen. In diesem Fall hat der AG den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand zwecks Nachprüfung durch MinERALiX unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom AG, welcher nicht Verbraucher ist, unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Lieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, sofern der AG nicht Verbraucher ist. Bei nicht form- und / oder fristgerechter Rüge gilt der Liefer- / Leistungsgegenstand als genehmigt, sofern der AG nicht Verbraucher ist.

6.3 Mängelrügen wegen eines von MinERALiX zu vertretenden Mangels setzen eine Probeentnahme auf der Baustelle an dem nachweislich von MinERALiX gelieferten Material voraus. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von MinERALiX besonders beauftragten Probenehmers vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

6.4 MinERALiX leistet Gewähr für ausdrücklich und schriftlich garantierte Beschaffenheit / Leistung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Der AG erklärt ausdrücklich, dass die jeweils angelieferten oder übergebenen Stoffe die in der Verantwortlichen Erklärung garantierte Beschaffenheit haben. Als garantiert gelten auch sonstige Abfallbeschreibungen des AG's und die Beschaffenheit vom AG an MinERALiX übergebener Proben und Muster.

6.5 Beanstandete Ware darf nicht weiterverarbeitet werden. In keinem Fall ist der Befund fertiger Arbeit für die Qualität des Zuschlagsstoffes maßgebend. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber dem AG, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, wenn der AG oder seine zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand von MinERALiX mit Stoffen anderer Lieferanten vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt. Es sei denn, der AG weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

6.6 MinERALiX hat das Recht die Gewährleistungspflicht durch Nacherfüllung zu erfüllen. Dem AG bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der AG nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Bei Bauleistungen kann der AG nicht vom Vertrag zurücktreten.

6.7 Wegen eines von MinERALiX zu vertretenden Mangels leistet MinERALiX Schadensersatz bis zur Höhe des Materialwertes ab Werk. Weitergehende Ersatzansprüche werden wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sowie auch vorbehaltlich einer abweichenden Regelung und Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung ausgeschlossen.

6.8 Schadensersatz ist wegen einer Pflichtverletzung, die auf einer fehlerhaften Lieferung oder Leistung beruht nur dann geschuldet, wenn MinERALiX oder einem Erfüllungsgehilfen von MinERALiX Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Schadens zur Last fällt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen worden ist oder der AG Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

6.9 Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, es sei denn, dass für den Vertrag die VOB/B insgesamt vereinbart worden ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der VOB/B insgesamt.

6.10 Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, verjähren seine Mängelansprüche ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche verjähren, sofern der AG nicht Verbraucher ist, ein Jahr ab Lieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von MinERALiX, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MinERALiX beruht. Soweit MinERALiX keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.11 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Haftung

7.1 Unbeschadet sonstiger Haftungsbeschränkung in diesen Bedingungen haftet MinERALiX für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung nur, soweit MinERALiX, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf den nach dem Vertragszweck vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Haftungsregelung gilt auch für die Beratung und für die Durchführung von Versuchen durch MinERALiX.

7.2 Ist der AG Kaufmann nach dem HGB, so sind Schadensersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn es sich nicht um Verschulden leitender Angestellter bzw. Verletzung einer Hauptleistungspflicht handelt.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 und 2 gelten nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MinERALiX beruhen.

7.4 Ist der AG kein Verbraucher, haftet MinERALiX für Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf 10 % des Auftragswertes. Voraussetzung ist die erfolglose Nachfristsetzung durch den AG.

7.5 Soweit MinERALiX Materiallieferungen erbringt, ist der AG insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des Materials für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass das Material für die Zwecke des AG geeignet ist, wird bei Materiallieferung nur übernommen, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung von Eigenschaften durch MinERALiX erfolgt ist. Angaben zum Vertragsgegenstand oder zum Verwendungszweck stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherte Eigenschaft dar; sie sind nur Richtwerte. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet sind. Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.

7.6 MinERALiX haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung des Materials durch den AG oder unsachgemäßer Weiterverarbeitung.

7.7 Der AG haftet für alle Schäden, die MinERALiX durch eine nicht ordnungsgemäße Deklaration der überlassenen Stoffe entstehen.

7.8 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8 Übergabe des Abfallstoffes, Überprüfungsrecht und abfallrechtliche Verantwortung

8.1 Die Abfälle werden je nach Vereinbarung zwischen den Parteien, in denen von MinERALiX betriebenen Anlagen oder Standorten angeliefert oder von MinERALiX an der Anfallstelle mittels LKW, Container oder anderer Transportmittel frei geladen übernommen. Die Beladungsmengen und Zeiten regelt der Vertrag zwischen den Parteien. Der vom AG eingeschaltete Beförderer ist Erfüllungsgehilfe des AG.

8.2 Bei Anlieferung der Abfallmengen durch den AG ist dieser verpflichtet sich über die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlage oder des Standortes zu informieren und diese einzuhalten. Dies gilt ins-

besondere für Anlieferungsart, Transportmittel, Gebindegröße und Anlieferungszeiten. Eventuell durch Zuwiderhandlung entstehende Kosten gehen zu Lasten des AG. Bei grobkörnigen Abfällen – insbesondere Beton und Bauschutt – ist – soweit nichts anderes vereinbart – eine Kantenlänge von max. 300 mm einzuhalten. Baustahl ist bündig abzutrennen.

8.3 Soweit nichts anderes vereinbart, werden die überlassenen Abfälle vom AG in von MinERALiX bereitgestellten Transportmitteln verladen. Der AG haftet für Beschädigungen der Transportmittel beim Ladevorgang sowie die ordnungsgemäße Absicherung an der Anfallstelle. Reinigungsaufwendungen an der Anfallstelle, insbesondere von öffentlichen Straßen, gehen zu Lasten des AG. Bei Übernahme der Abfälle durch MinERALiX an der Anfallstelle, hat der AG für die freie Zugänglichkeit der Übernahme-/Anfallstelle Gewähr zu leisten. MinERALiX haftet nicht für Überfahrtschäden an Bordsteinen, Kabeln, Leitungen etc. Im Falle der Behinderung des freien Zugangs bzw. der Übernahme-/Transportmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht von MinERALiX. Die Verpflichtung des AG zur Zahlung des vollen Transportpreises, auch für die Leerfahrt, bleibt hiervon unberührt. Entstehen MinERALiX oder einem von MinERALiX mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten zusätzliche Kosten, weil der AG nicht auf die von MinERALiX vorgeschriebene Art und Weise die Abfälle bereit stellt, so sind diese vom AG zu tragen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche von MinERALiX bleiben unberührt.

8.4 Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ähnliches, soweit sich diese nicht auf die Anlagen von MinERALiX beziehen, aber Voraussetzung für die von MinERALiX zu erbringenden Leistungen sind, holt der AG auf seine Kosten ein. Sofern MinERALiX zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des AG. Insbesondere erforderliche Genehmigungen für An- und Abfahrt sowie für die Benutzung von öffentlichem Gelände hat der AG einzuhalten und deren Kosten zu tragen.

8.5 Die Kampfmittelfreiheit der Abfallmaterialien ist durch den AG sicherzustellen. Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maß explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. Ferner dürfen in den angelieferten Abfällen keine glühenden Stoffe enthalten sein. Leicht entzündbare, zerplatzende oder radioaktive Teile sind ebenso grundsätzlich ausgeschlossen, wie Tierkörper und Erzeugnisse tierischer Herkunft.

8.6 Der AG hat MinERALiX vor der Übergabe die Art des jeweiligen Abfallstoffes, die Zusammensetzung nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen, die Herkunft unter detaillierter Benennung der Anfallstelle, den Erzeuger sowie die Menge unaufgefordert und unentgeltlich schriftlich mitzuteilen bzw. festzulegen und MinERALiX auf mögliche Gefahren, die vom übernommenen Abfallstoff ausgehen können, schriftlich aufmerksam zu machen. Ferner hat der AG vor der Übergabe die abfalltechnische Deklarationsanalyse nach Vorgaben von MinERALiX auszuhändigen, wobei sich der benötigte Parameterumfang nach den jeweiligen (behördlichen und technischen) Erfordernissen und den vorgesehenen Verwertungswegen richtet. Nebenbelastungen jeder Art und Höhe, sowie sämtliche Verdachtsmomente auf weitere Belastungen, insbesondere Gefahrstoffe im Sinne von § 3 der GefStoffV, sind MinERALiX unverzüglich, vollständig und in schriftlicher Form mitzuteilen und in die Deklaration des Abfallerzeugers einzuschließen.

8.7 Der AG verpflichtet sich, alle eventuell notwendigen Sicherheitsdatenblätter, Untersuchungsergebnisse, Materialproben und sonstige Nachweise zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung MinERALiX unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn es sich um den Transport von gefährlichen Abfällen und Materialien im innerdeutschen Straßenverkehr handelt. Abfallstoffe verschiedener Art oder Belastungen dürfen nicht miteinander vermengt werden.

8.8 Der AG garantiert, dass seine Angaben zur Beschaffenheit der Abfälle vollumfänglich zutreffen und den Annahmekriterien von MinERALiX oder denen, der für die Entsorgung ausgewählten Fremdanlagen entsprechen. Der AG übernimmt für die von ihm übergebenen Abfallstoffe die ausschließliche Haftung für deren zutreffende Bezeichnung, der Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Inhalt der Transportmittel, sowie dass weitere aus den Unterlagen nicht ersichtliche Gefahren- und Schadstoffinhalte nicht bestehen. Eine etwaige von

MinERALiX übernommene Vertragspflicht zur Erstellung von Nachweisunterlagen entbindet den AG und/oder den Abfallerzeuger nicht von einer rechtlichen Verantwortung für die Beschaffenheit der zu entsorgenden Stoffe und der Beibringung notwendiger administrativer Erklärungen.

8.9 Im Rahmen des Entsorgungsvorgangs oder im Zusammenhang hiermit anfallender entsorgungsspezifischer öffentlicher Abgaben, insbesondere Gebühren für die Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie Gebühren der Stellen, denen die Abfälle anzudienen und/oder zu überlassen sind, trägt der AG. Sie werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.

8.10 MinERALiX ist berechtigt, am Anfallort, am Ort der Zwischenlagerung, bei Anlieferung, als auch nach der Anlieferung am Annahmepunkt die Abfälle und die dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen sowie jederzeit – insbesondere auf Verlangen der Fach- oder Aufsichtsbehörden – Proben zu entnehmen und Analysen herstellen zu lassen. Bei Nichtübereinstimmung der Deklaration des Abfalls trägt der AG alle MinERALiX hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Beprobung und der Analytik sowie die sonstigen Kosten, die aufgrund geänderten Umgangs mit dem Abfall entstehen.

8.11 Ergeben sich bei der Anlieferung Zweifel an der Einhaltung der geforderten Abfallqualitäten (Einhaltung von Grenzwerten, organoleptische Auffälligkeit, Störstoffe und artfremde Bestandteile) oder stimmen die angelieferten Abfälle nachweisbar ganz oder teilweise nicht mit den Begleitpapieren und deren Information überein, hat MinERALiX das Recht, die Annahme der Abfälle auf Kosten des AG zu verweigern, ohne dass dem AG daraus Schadensersatzansprüche gegen MinERALiX zustehen. Stellt sich erst während des Abladens oder nach dem Abkippen der Abfälle heraus, dass die Abfälle nicht den Zulässigkeitskriterien entsprechen, ist der AG auf Aufforderung durch MinERALiX verpflichtet, die Abfälle unverzüglich wieder auf seine Kosten und Gefahr aufzuladen und abzutransportieren. Hat der AG das Betriebsgelände bereits verlassen, so erfolgt eine Beweissicherung mit Protokoll und Foto. Der AG wird zur Rücknahme des Materials aufgefordert oder es werden dem AG die bei einer anderweitigen Entsorgung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Sämtliche für MinERALiX im Zusammenhang mit einer mangelhaften Abfallanlieferung entstehenden Kosten und Folgekosten sind durch den AG oder den Erzeuger zu ersetzen. AG und Erzeuger haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden. Hierzu zählen auch Rückfrachten, Bereitstellungs- und Zwischenlagergebühren. Bei gravierenden Abweichungen, hierzu zählt vor allem eine falsche abfalltechnische Einstufung (gefährlich oder nicht gefährlich), wird MinERALiX die zuständige Behörde informieren.

8.12 MinERALiX behält sich das Recht vor, bei Anlieferungen auf den eigenen Anlagen durch den AG oder durch vom AG beauftragte Dritte, offensichtlich nicht mit dem richtigen Abfallschlüssel deklarierte, nicht sortenreine oder mit Störstoffen und artfremden Bestandteilen verunreinigte Abfälle unter einer anderen zutreffenderen Materialsorte und/oder Abfallschlüsselnummer (ASN) auf der Anlage anzunehmen, auch wenn dies erheblich teurer ist, als die Entsorgung der vom AG vorgesehene Materialsorte bzw. ASN.

8.13 Ist ein angelieferter Abfall im Nachhinein als gefährlicher Abfall zu deklarieren, muss nachträglich ein Entsorgungsnachweis gemäß Abfallnachweisverordnung gestellt werden. Die Kosten für das gesamte Verfahren trägt der AG.

8.14 Der AG stellt MinERALiX frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche sich aus ganz oder teilweise unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen ergeben, insbesondere wenn Behörden oder Dritte die anderweitige Beseitigung bzw. Verwertung fordern, weil der Abfall falsch oder unvollständig deklariert worden ist.

§ 9 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

9.1 Transportleistungen: Die Abfälle gehen an der – durch Auftrag definierten – Schnittstelle in den Besitz des Beförderers über. Der Abfallerzeuger oder AG bleibt bis zur bestätigten Übernahme und Kontrolle durch die Entsorgungsstelle der Eigentümer der Abfälle.

9.2 Materialanlieferung an Entsorgungsstellen (Anlagen, Baustellen, Deponien etc.) von MinERALiX Die Abfälle gehen durch die Übernahme an der Entsorgungsstelle in das Eigentum von MinERALiX über.

Wird bei der Be- oder Entladung, bei einer Eingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt durch MinERALiX festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Abfälle handelt, insbesondere nicht die vereinbarten Eigenschaften vorliegen, so ist der Abfallerzeuger und / oder der AG verpflichtet, die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen, insbesondere von der Entsorgungsstelle von MinERALiX zu entfernen, sowie alle MinERALiX entstehenden Kosten, insbesondere für die Rückabwicklung des Entsorgungsvorgangs, zu tragen. Insoweit gelten die Abfälle als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

9.3 Materialübernahme und Transport zu Entsorgungsstellen (Anlagen, Baustellen, Deponien etc.) von Dritten: Die Abfälle gehen durch die Übernahme an der Entsorgungsstelle in das Eigentum der beauftragten Anlage über. Wird bei der Be- oder Entladung, bei einer Eingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die beauftragte Entsorgungsstelle festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Abfälle handelt, insbesondere nicht die vereinbarten Eigenschaften vorliegen, so ist der Abfallerzeuger und / oder der AG verpflichtet die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen, insbesondere von der Entsorgungsstelle von Dritten zu entfernen sowie alle MinERALiX entstehenden Kosten, insbesondere für die Rückabwicklung des Entsorgungsvorgangs zu tragen. Insoweit gelten die Abfälle als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

9.4 Materialanlieferung an Entsorgungsstelle (Anlagen, Baustellen, Deponien etc.) von MinERALiX oder von Dritten zur Zwischenlagerung: Abfälle zur Zwischenlagerung bleiben im Eigentum des AG. Der AG hat sicherzustellen, dass die Beschaffenheit der Abfälle den Annahmekriterien von MinERALiX oder denen, der für die Entsorgung ausgewählten Fremdanlage entspricht.

9.5 Abgabe von Materialien und Lieferung durch MinERALiX: MinERALiX behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MinERALiX berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch MinERALiX liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MinERALiX hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch MinERALiX liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. MinERALiX ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG MinERALiX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit MinERALiX Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist MinERALiX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den MinERALiX entstandenen Ausfall.

9.7 Der AG ist berechtigt, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch dann bereits alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung an MinERALiX ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden oder Dritten erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MinERALiX, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MinERALiX verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann MinERALiX verlangen, dass der AG MinERALiX die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.8 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes durch den AG wird stets für MinERALiX vorgenommen. Wird der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mit anderen, MinERALiX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MinERALiX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch

Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

9.9 Wird der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mit anderen, MinERALiX nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MinERALiX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der AG MinERALiX anteilmäßiges Miteigentum überträgt. Die MinERALiX nimmt die Übertragung an. Der AG verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für MinERALiX.

9.10 Der AG tritt MinERALiX auch die Forderung zur Sicherheit der Forderungen von MinERALiX gegen ihn in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, welche durch die Verbindung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes gegen einen Dritten erwachsen.

9.11 MinERALiX verpflichtet sich, die MinERALiX zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MinERALiX.

§ 10 Vertragsanpassung, Rücktrittsrecht

10.1 Werden behördliche oder private Erklärungen nicht oder verspätet oder unter leistungsschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt oder wird die Ausführung der Leistungen nachträglich unmöglich, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MinERALiX das Recht zu, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

10.2 Bei nicht unwesentlichen Vertragsverletzungen durch den AG ist MinERALiX zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.3 Im Falle des Rücktritts gemäß vorstehenden Ziffern 1 Satz 2 oder Ziffer 2 steht MinERALiX die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu. Die Vergütung bemisst sich nach dem Angebot, soweit dort nicht aufgeführt nach der aktuell gültigen Preisliste von MinERALiX und soweit dort nicht aufgeführt nach der ortsüblichen Vergütung. Schadensersatzansprüche des AG wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

§ 11 Preise, Zahlungsbedingungen und Kosten

11.1 Die vereinbarten Preise beziehen sich auf die Leistungen von MinERALiX. Hinzu kommen etwaige Auslagen aufgrund behördlicher Genehmigungsgebühren, aufgrund elektronischer Abwicklung des Nachweisverfahrens für gefährliche Abfälle, Analysen etc., sofern nichts anderes geregelt. Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladungen oder außerhalb der normalen Geschäftszeit werden individuell vereinbart. Vom AG verschuldete Stillstandszeiten von LKW, über die normale Be- oder Entladezeit von 10 Minuten hinaus, werden, sofern nichts vereinbart, mit 12,00 € je angefangenen 10 Minuten berechnet.

11.2 Alle Materialien werden grundsätzlich nach Gewicht (Tonnage) abgerechnet, sofern nicht abweichend vereinbart. Es gilt zwischen den Vertragsparteien die Verwiegung an der Anlage oder am Standort von MinERALiX oder an einer öffentlichen, amtlich geeichten Waage zur Abrechnung als vereinbart. Bei Verwiegung an der Anlage oder am Standort von MinERALiX ist der AG jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Ist keine Waage verfügbar, kann auch die Abrechnung über Frachtvolumina vereinbart werden. Wird zwischen dem AG und MinERALiX nichts anderes vereinbart, kommen pro 5-achsigem LKW 14 m³, pro 4-Achser 11 m³ und pro 3-Achser 8 m³ zur Abrechnung.

11.3 Abrechnungsgrundlage beim Wiegen sind Wiegescheine. Die Abrechnung von Frachtvolumen erfolgt mittels Transport- und Übernahmebelege, die je nach Vereinbarung vom AG oder von MinERALiX gestellt werden.

11.4 Preisbindung: Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hält sich MinERALiX 6 Monate ab Angebotsdatum an die vereinbarten Preise gebunden.

11.5 Zahlungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort ohne Abzug fällig und in Euro zu leisten.

11.6 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst

dann als erfolgt, wenn MinERALiX über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck dem Bankkonto von MinERALiX gutgeschrieben ist.

11.7 Bei Zahlungsverzug ist MinERALiX berechtigt, wenn der AG nicht Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom Fälligkeitstage ab und Ersatz etwaiger sonstiger Verzugsschäden zu verlangen sowie alle zukünftigen Lieferungen und Materialannahmen nur gegen Vorkasse auszuführen.

11.8 MinERALiX behält sich vor, die Kreditwürdigkeit des AG im Vorfeld der zu erbringenden Leistung zu überprüfen und bei begründetem Zweifel vom Angebot Abstand zu nehmen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Nichtzustandekommen einer Warenkreditversicherung für den AG.

11.9 Wenn der AG seine Zahlung einstellt oder überschuldet ist und MinERALiX über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die gegen seine Kreditwürdigkeit sprechen, so sind sämtliche Forderungen von MinERALiX sofort fällig. MinERALiX ist in einem solchen Fall ferner berechtigt, weitere Leistungen, auch bereits laufende, von der Bezahlung fälliger Rechnungen oder von Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten und alle MinERALiX zustehenden Sicherheiten zu verwerten.

11.10 Ändern sich bei Dauerschuldverhältnisse oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, ist MinERALiX berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

§ 12 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen berechnen MinERALiX jederzeit ohne Fristeinholung und ohne Schadensersatzverpflichtung, die Erbringung der Leistung vorübergehend zu unterbrechen oder die getroffene Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall hat der AG bereits angelieferte Abfallmengen auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.

§ 13 Datenspeicherung und Datenschutz

13.1 Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von MinERALiX gespeichert.

13.2 Die im Rahmen des Entsorgungsvorgangs von MinERALiX mitgeteilten Daten (wie z.B. Angebote, Analysen, Entsorgungskonzepte, Verträge und Vertragsentwürfe) dürfen vom AG weder für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrags mit MinERALiX genutzt, noch an Dritte weitergegeben werden.

§ 14 Änderung, Ergänzung und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aus Beweisgründen schriftlich zu vereinbaren.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung, einschließlich der von MinERALiX verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich zulässige Regelung.

14.3 Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten wird für Kaufleute im Sinne des HGB der Geschäftssitz der MinERALiX in Gaggenau vereinbart.

14.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Rechtsnormen des Deutschen Kollisionsrecht, soweit sie auf eine fremde Rechtsordnung verweisen, sind ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2013

MinERALiX GmbH
Jahnstraße 21
76571 Gaggenau
info@mineralix-gmbh.de

